

RS Vwgh 1994/3/18 92/12/0094

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1994

Index

63/05 Reisegebührevorschrift

Norm

RGV 1955 §13 Abs7;

Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) im gleichen Sinne erledigt am 18.3.1994 92/12/0108

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/09/18 91/12/0223 1 (Strittig war im Beschwerdefall, in welcher Höhe der Frühstückskostenanteil von dem vom Bf beanspruchten Betrag, welcher Nächtigung und Frühstück einschloß, abzuziehen sei)

Stammrechtssatz

Auch wenn im § 13 Abs 7 RGV durch die Verwendung der Begriffe "kann ... gewährt werden" der Eindruck einer Ermessensregel erweckt wird, handelt es sich dabei nicht um eine solche, weil das Behördenverhalten durch den Gesetzgeber sehr eingehend geregelt ist (Hinweis E 21.12.1973, 1133/73, VwSlg 8528 A/1973). Es ist daher ein mit 200 vH der Nächtigungsgebühr in der Höhe begrenzter Anspruch des Beamten auf Zuschuß zur Nächtigungsgebühr dann gegeben, wenn die nachgewiesenen unvermeidbaren Auslagen für die Nachtunterkunft die Nächtigungsgebühr übersteigen. Die Nächtigungsgebühr und auch der Zuschuß zur Nächtigungsgebühr haben daher nur die Kosten der Unterkunft abzudecken (vgl in diesem Sinne auch § 18 Abs 3 lit b, § 23 Abs 5 und § 73 RGV). Sämtliche Kosten der Verpflegung, also auch der Aufwand für das Frühstück, werden durch die Tagesgebühr abgegolten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992120094.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at